



OSTENFELD

**AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
„SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH
DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger
Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (2) und 4 (2)
BauGB)**

Stand: 03.03.2025



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: info@ipp-kiel.de

OSTENFELD**AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel**Stand: 03.03.2024**

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	29.11.2024	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat –	BOB-SH		X	
2		Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanung		X		
3		Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht		X		
4	29.11.2024	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Untere Forstbehörde	BOB-SH			X
5		Landesamt für Umwelt (LfU) – Technischer Umweltschutz				
6	12.11.2024	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	E-Mail		X	
7	19.11.2024	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -Niederlassung Rendsburg-	E-Mail		X	
8		Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H				
9		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein				
10	15.11.2024	Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein	BOB-SH			X
11	18.10.2024	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	E-Mail		X	
12		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein				

OSTENFELD**AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
13	18.10.2024	Fernstraßen Bundesamt	E-Mail		X	
14	18.10.2024	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	BIL-Portal			X
15	25.10.2024	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord Kompetenzteam Baurecht	BOB-SH		X	
16	18.10.2024 & 25.10.2024	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	E-Mail			X
17		Gebäudemanagement Schleswig-Holstein				
18	27.11.2024	Autobahn GmbH des Bundes	E-Mail		X	
19		Deutsche Funkturm GmbH		X		
20	18.10.2024	Deutsche Telekom Technik GmbH	BOB-SH			X
21	20.11.2024	Vodafone Deutschland GmbH	E-Mail			X
22	19.11.2024	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	E-Mail			X
23		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
24	04.11.2024	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Hamburg/Schwerin	E-Mail			X
25	29.11.2024	Industrie- und Handelskammer Kiel	E-Mail			X

OSTENFELD**AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
26		Handwerkskammer Flensburg				
27		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein				
28		Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.				
29	11.11.2024	Schleswig-Holstein Netz AG	Post		X	
30		Stadtwerke Rendsburg GmbH				
31		Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH				
32		Wasser- und Bodenverband Bearbeitungsgebiet Obere Eider				
33		Wasser- und Bodenverband Bredenbek				
34	21.10.2024	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg	BOB-SH			X
35		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein				
36		Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V.				
37		Kreisjägerschaft Rendsburg-Ost e.V.				
38		Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29				

OSTENFELD

AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Stand: 03.03.2024

lfid. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
39		Gemeinden Rade bei Rendsburg, Haßmoor, Bovenau, Schacht-Audorf, Schülldorf				
40		Gemeinde Bredenbek		X		

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Naturschutzbehörde (BOB-SH am 29.11.2024)	<u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</u> Es ist festzuhalten, dass eine gemeindeübergreifende Potentialanalyse zur Ermittlung eines optimalen Standorts für eine großflächige Solar- Freiflächenanlage nicht durchgeführt wurde, sondern sich diese auf eine „Weißflächenkartierung“ beschränkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht und Abwasser (BOB-SH am 29.11.2024)	<u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde - Gewässeraufsicht:</u> Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzliche Bedenken. Ich bitte nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu übernehmen: Anregungen: <ol style="list-style-type: none"> Mit der vorliegenden Planung im gesamten Plangebiet wird die Art der Nutzung für Flächen der Landwirtschaft geändert und für diese Flächen die Nutzung „Sondernutzung bzw. PV-Freifläche“ dargestellt. Werden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, entfällt jedoch die in § 46 Abs 1 Nr. 2 WHG genannte Privilegierung, wonach das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis bedarf. Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine wasserrechtliche Benutzung ist auch das Ableiten von Grundwasser mittels Drainagen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Sofern auf den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ableiten von 	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Im Plangebiet liegen keine Drainagen. Im Text Teil B 6.3 des Bebauungsplans Nr. 7 ist zudem festgesetzt, dass im gesamten Plangebiet die Neuanlage von Drainagen unzulässig ist.

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Grundwasser erfolgt, unterfällt dies vom Grundsatz her dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG. Um die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erhalten zu können, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat) zu beantragen. Einem solchen Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- nachvollziehbare Begründung über das Erfordernis des Weiterbetriebes der Drainagen.
 - hydraulisches Gutachten mit Nachweis, dass das abgeführte Wasser nicht dem Verschlechterungsverbot gemäß EU – WRRL bzw. dem § 18 Abs. 2 LWG entgegensteht.
 - Nachweis darüber, dass die Grundwasserabsenkung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.
- Alternativ zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG wäre die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen aufzuheben. Dies wäre möglich indem vorhandene Drainage zerstört, dauerhaft verschlossen oder zurückgebaut werden.

2. Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor

Laut dem Bericht zur Erkundung des Untergrundes entspricht die Spiegelhöhe in etwa einer Höhe von 10,8 mNHN. In den weiteren Bohrungen wurde dieses Niveau bis 2,0 m uGOK nicht erreicht.

Zudem wurde eine Einschätzung der Stahlaggressivität ermittelt. Unter Einbeziehung der Verhältnisse vor Ort ergeben sich dabei für das anstehende Substrat:

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, Plascoat PPA 571 oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

- eine sehr niedrige Wahrscheinlichkeit für eine Korrosionsbelastung,
- eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für Mulden- und Lochkorrosion sowie
- eine sehr geringe für Flächenkorrosion.

3. Im Plangebiet befindet sich das teilweise verrohrte und teilweise offene Verbandsgewässer Osterfelder Graben des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek. Es sind die satzungsrechtlichen Mindestabstände des WBV Bredenbek beidseitig von der Böschungsoberkante / Rohrleitungsachse eines Gewässers, wie in der Planzeichnung (Teil A) zur Satzung der Gemeinde Osterfeld über den Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der A210" dargestellt, einzuhalten.

Die Abstände sind festgesetzt und somit einzuhalten.

4. Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel, wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 unter Punkt 9.4.2.6 beschrieben, verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben 4 Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.

Die Information wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Hinweise:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Informationen an den Vorhabenträger weitergegeben.



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

1. Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel), bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG.
2. Sollte einer Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch die zuständige Firma.
3. Aus Sicht der UWB wäre es wünschenswert, wenn die Bereiche der Gewässer innerhalb der Unterhaltungstreifen (beidseitig 7,5 bzw. 5,0 Meter ab Böschungsoberkante/Rohrleitungsachse) für eine

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

ökologische Aufwertung der Gewässer zur Verfügung gestellt werden. Der naturnahe Ausbau von Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG.

1.3 Kreis Rendsburg-Eckernförde
– Untere Bodenschutzbehörde
(BOB-SH am 29.11.2024)

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:

Begründung mit Umweltbericht:
Kapitel 10.4.2.5 Schutzgut Boden fehlen unter dem Punkt Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen folgende Ergänzungen
Zum Bodenmanagement: Das Bodenmanagementkonzept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.
Bodenkundliche Baubegleitung: In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung/Befahrung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV §4, Abs.5). Die Erdbaumaßnahmen sind der UBB mindestens 3 Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Basis für die Bodenschutzmaßnahmen sind die in der Begründung und im Textteil enthaltenen Vorgaben zum Bodenschutz sowie die ergänzenden Bodenschutzmaßnahmen gemäß der Stellungnahme der UBB vom 09.07.2024. Es sind der UBB unaufgefordert die Bauprotokolle sowie eine Abschlussdokumentation zur Verfügung zu stellen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in der Begründung mit UB ergänzt.

1.4 Kreis Rendsburg-Eckernförde
– Untere
Straßenverkehrsbehörde
(BOB-SH am 29.11.2024)

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde:

Es wird auf die Stellungnahme vom 15.07.2024 verwiesen.

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Stellungnahme vom
15.07.2024

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzel-fall- und fallbezogen erfolgen.

Vorsorglich ergehen folgende Hinweise:

- Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
- Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkeln der Module kann erst im Rahmen des Bauantrags detailliert dargestellt und somit im Baugenehmigungsverfahren die Auswirkungen überprüft werden.

Daher wird unter Hinweise der folgende Punkt aufgenommen:

Potenzielle Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Wohnbebauung durch Blendung

Um auszuschließen, dass durch die PV-Freiflächenanlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Belästigung der benachbarten Wohnbebauung durch Blendung im Sinne des BImSchG entsteht, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.

- Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen

Von einer PV-Freiflächenanlage gehen keine Lärmimmissionen aus für die Lärmschutz erbracht werden muss und auch die PV-Freiflächenanlage muss nicht vor Lärm geschützt werden.

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

	<ul style="list-style-type: none"> An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. <p>Es wird darum gebeten, bei den weiteren Verfahrensschritten wieder beteiligt zu werden.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Wird auf der Ebene des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans behandelt.</p>
<p>1.5 Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Denkmalschutzbehörde (BOB-SH am 29.11.2024)</p>	<p><u>Denkmalschutzbehörde:</u> Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine wesentlichen Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Es liegen keine oberirdischen Denkmale im Planungsgebiet. Folgende Ergänzungen sind zu beachten:</p> <p>Die Flächen liegen teilweise innerhalb archäologischer Interessengebiete, vor jeglichen Erdarbeiten ist daher unbedingt das Archäologische Landesamt zu kontaktieren.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wird an den Erschließungsträger weitergegeben.</p> <p>Im Text Teil B des Bebauungsplans Nr.7 wird unter „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ auf § 15 DSchG hingewiesen.</p>

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Untere Forstbehörde (BOB-SH am 29.11.2024)	<p><u>Az.: UV-98121/2024</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostfeld wurden die Belange des Waldes gem. Landeswaldgesetz (LWaldG), hier der Abstand einer im Südwesten gelegenen Waldfläche zur geplanten baulichen Nutzung (Photovoltaik) von 30m, berücksichtigt.</p> <p>Weitere Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen, werden durch die aktuelle Planung nicht berührt und damit sind keine weiteren forstbehördlichen Belange betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

(E-Mail am 12.11.2024)

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölverträgen sind nicht relevant.

OSTENFELD

AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
		Mit freundlichen Grüßen	
7	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (E-Mail am 19.11.2024)	<p>Bebauungsplan Nr. 7 und 2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostensefeld -Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB-</p> <p>Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros IPP vom 17.10.2024 überreicht. Die Bauleitplanung ist im Internet unter https://bob-sh.de/plan/2aendfnpostenfeld https://bob-sh.de/plan/bplan7ostenfeld eingestellt. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p> <p>Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).</p> <p>Die Zufahrt zur Landesstraße L 47 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb der Anbauverbotszone 20,00 m von der L 47 entfernt werden keine Hochbauten errichtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Information zur Verfügung gestellt.</p>

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße L47 nicht angelegt werden.

Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Information zur Verfügung gestellt.

Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG. Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwand/wand usw.) ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr auf der Landesstraße L 47 durch Blendung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird.

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkeln der Module kann erst im Rahmen des Bauantrags detailliert dargestellt und somit im Baugenehmigungsverfahren die Auswirkungen überprüft werden.

Daher ist unter Hinweise der folgende Punkt aufgeführt:

Potenzielle Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Wohnbebauung durch Blendung

Um auszuschließen, dass durch die PV-Freiflächenanlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Belästigung der benachbarten Wohnbebauung durch Blendung im Sinne des BImSchG entsteht, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Verfügung gestellt.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH

Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Information zur Verfügung gestellt.

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

		überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	
10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein (BOB-SH am 15.11.2024)	<p><i>2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Ostenfeld</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Mitteilung!</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (E-Mail am 18.10.2024)	<p>unsere Stellungnahme vom 05.07.2024 gilt weiterhin:</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Lediglich die Verlegung von Kabeln sowie die Vorbereitung der Standorte für Trafostationen und die Installation von Löschwasserkissen wird tiefer als 30</p>

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Das Setzen von Rammpfählen für die Photovoltaik-Module kann ohne archäologischen Voruntersuchung genehmigt werden, wenn C- oder V-Profile mit dünner Wandungsstärke verwendet werden. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten

cm sein. Es wird geprüft, ob Kabel im archäologischen Interessensgebiet verlegt oder Trafostationen oder Löschwasserkissen dort installiert werden sollen. Werden Bodeneingriffe tiefer als 30 cm vorgenommen, wird das archäologische Landesamt vom Erschließungsträger darüber informiert.

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich in einer ehemaligen Uferrandlage im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber und ein Depotfund). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmälern zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
13	Fernstraßen Bundesamt (E-Mail am 18.10.2024)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Einladung zur Beteiligung - B-7 & 2. Änd. FNP Gemeinde Ostenfeld , entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt.</p>



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
		<p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.</p> <p>Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>	
14	<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (BIL-Portal 18.10.2024)</p>		<p>Die Anfrage im BIL-Portal ergab, dass das Vorhaben keine wahrzunehmenden Belange von Gasunie berührt. Im Rahmen der BIL-Abfrage wurde TenneT TSO abgefragt, das Ergebnis lautete „nicht betroffen“</p>
15	<p>Deutsche Bahn AG (BOB-SH am 25.10.2024)</p>	<p>Die Stellungnahme vom 05.07.2024 mit dem Zeichen TÖB-SH-24-183196 und TÖB-SH-24-183199, sowohl zum genannten Bplan als auch zum genannten Fplan gemäß § 4 (1) behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Darüber hinaus hat die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien keine weiteren Anmerkungen abzugeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Stellungnahme vom 05.07.2024</p>	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Bei 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der A210" der Gemeinde Ostfeld

sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch die Planungen dürfen der DB InfraGO AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkeln der Module kann erst im Rahmen des Bauantrags detailliert dargestellt und somit im Baugenehmigungsverfahren die Auswirkungen überprüft werden.

Daher ist unter Hinweise der folgende Punkt aufgeführt:

Potenzielle Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Wohnbebauung durch Blendung

Um auszuschließen, dass durch die PV-Freiflächenanlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Belästigung der benachbarten Wohnbebauung durch Blendung im Sinne des BImSchG entsteht, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen werden nicht gefährdet, da der Abstand zwischen Bahnanlage und Geltungsbereich ca. 20,00 m beträgt.

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Der Bahnbereich wird nicht überschwenkt.

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.

Den Bahndurchlässen wird kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt.

Der Grenzabstand zur TK-Kabeltrasse/trog auf dem Grundstück der DB InfraGO AG muss feldseitig mindestens 2,00 Meter betragen. Die Kabeltrasse/trog/Schächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung ebenfalls jederzeit zugänglich bleiben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein weiterer betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. ist eine Such-Handsichtung erforderlich.

Der Grenzabstand von 2,00 m wird eingehalten.

Auf der Feldseite zwischen Bahn- und Fremdgrundstück ist ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben- und Vegetationspflege, sowie für die allgemeine Instandhaltung der Bahnanlagen, freizuhalten.

Der Bereich ist nicht Teil des Geltungsbereichs, die vorhandene Nutzung und Beschaffenheit wird nicht verändert.



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

Flucht- und Rettungswege werden freigehalten.

Die Erschließung der Flächen ist ohne die Nutzung privater Bahnübergänge herzustellen.

Es wird kein zusätzlicher Bahnübergang benötigt.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten DB Kommunikationstechnik GmbH

Es werden keine Neuanpflanzungen im Nachbarbereich getätigt.

dzd-bestellservice@deutschebahn.com.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Eine Einzäunung der PV-Freiflächenanlage ist festgesetzt.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht:

DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com. Vielen Dank.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.

16 Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
(E-Mail am 18.10.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage.
Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da die Bauhöhe baulicher Anlagen weniger als 20,00m beträgt, ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden, sofern noch nicht geschehen. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter:

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse:

richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de

Hinweise:

- (1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.
- (2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.
- (3) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

im Auftrag
Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen

(E-Mail am 25.10.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,
ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG
oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2
Teilgebiete zu unterscheiden:
Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-
Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause
(verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.
Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich
Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9
BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die
Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der
Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich
aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes
(„Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende
Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten
und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die
physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen
untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da die Bauhöhe baulicher Anlagen weniger als 20,00m beträgt, ist eine
Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

=====

(1) Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

18	Autobahn GmbH des Bundes (E-Mail am 27.11.2024)	Gemeinde Ostfeld Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der A210" und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 18.07.2024, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
----	--	--	--



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes

Grafischer Teil - Planzeichnung B-Plan:

In der Legende der Planzeichnung ist die korrekte Rechtsgrundlage für den Verweis auf die 100 m - Anbaubeschränkungszone der § 9 (2) FStrG. Dies ist entsprechend zu ändern.

Zudem sind folgende Inhalte als textliche Festsetzungen (Begründung) zum Bebauungsplan anzupassen:

Die unter Ziffer 4.3.3., 2. Absatz aufgeführten Ausführungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone im Zusammenhang mit der RPS 2009 sind nicht korrekt. Da eine Prüfung des genauen Abstandes der Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum äußeren Fahrbahnrand der BAB 210 hinreichend konkret erst in einem zukünftigen Baugenehmigungsverfahren projektscharf abgeprüft und bestimmt werden kann, sollten die v. g. Aussagen unter Ziffer 4.3.3, 2. Absatz gänzlich aus der Unterlage gestrichen werden bzw. an dieser Stelle auf ein zukünftiges Baugenehmigungsverfahren verwiesen werden.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Die Rechtsgrundlage wird korrigiert.

Die Begründung des Bebauungsplans Nr.7 wird entsprechend angepasst. Zusätzlich wird im Text Teil B unter Hinweise aufgeführt, dass ein entsprechender Antrag auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens einzureichen ist.



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
20	Deutsche Telekom Technik GmbH (BOB-SH am 18.10.2024)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 3. Juni 2024 Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme vom 03.06.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.:	Institution	Behandlung der Stellungnahme
	Freundliche Grüße	
21	<p>Vodafone Deutschland GmbH (E-Mail am 20.11.2024)</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg</p> <p>IPP Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH - Kiel - Kristin Groth Rendsburger Landstraße 196-198 24113 Kiel</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01410910 E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com Datum: 20.11.2024 Gemeinde Ostenfeld, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik nördlich und südlich der A210", Teilbereich 1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.10.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

(E-Mail am 20.11.2024)

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

IPP Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH - Kiel - Kristin Groth
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01410911
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 20.11.2024
Gemeinde Ostenfeld, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Photovoltaik nördlich und südlich der A210", Teilbereich 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.10.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<p>22 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail am 19.11.2024)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Im Auftrag Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>24 Eisenbahn-Bundesamt (EBA) (E-Mail am 04.11.2024)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die erneute Beteiligung als TöB (Beteiligung nach § 4.2 BauGB). Eine erneute Prüfung ergab, dass auch derzeit keine offenen Planrechtsverfahren nach § 18 AEG beim EBA anhängig sind. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 24.06.2024 (Gz. 571pt/019-2024#214) ist weiterhin gültig. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme vom 24.06.2024</p>	<p>Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p>	



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt nördlich der Eisenbahnstrecke Nr. 1022 Kiel Hbf Osterrönfeld. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Stellungnahme:

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA derzeit nicht anhängig. Gegen die Bauleitplanungen bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht daher keine Bedenken.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt, dass

- die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wird gewahrt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet.



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.

Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Rein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen hat eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, eine Unterschreitung des Abstands wurde nicht angegeben. Überdies ist die Baugrenze ist ca. 20,00 m von der Bahnstrecke entfernt.

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkeln der Module kann erst im Rahmen des Bauantrags detailliert dargestellt und somit im Baugenehmigungsverfahren die Auswirkungen überprüft werden.

Daher ist unter Hinweise der folgende Punkt aufgeführt:

Potenzielle Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Wohnbebauung durch Blendung

Um auszuschließen, dass durch die PV-Freiflächenanlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Belästigung der benachbarten Wohnbebauung durch Blendung im Sinne des BImSchG entsteht, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.



Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
		<p>wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com</p>	<p>Die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG) wurde an dem Verfahren beteiligt.</p>
25	<p>Industrie und Handelskammer zu Kiel (E-Mail am 29.11.2024)</p>	<p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir haben bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostenfeld keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
29	<p>Schleswig-Holstein Netz AG (Brief am 11.11.2024)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Wir haben Ihre Schreiben vom 17.10.2024 zur Kenntnis genommen. Wir verweisen auf unsere Anmerkungen unseres Schreibens vom 13.06.2024., die weiterhin Bestand haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Stellungnahme vom 13.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihr Schreiben vom 31.05.2024 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p>	

OSTENFELD

AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Stand: 03.03.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft.

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Fockbek

34 Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg
(BOB-SH am 21.10.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,
für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg als Träger von Schmutzwasserbeseitigung teile ich mit, dass die Planungen keine abwassertechnischen Belange des Verbandes berühren und daher weder Einwendungen noch Hinweise gemacht werden.
Mit freundlichem Gruß

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.